

Satzung für den Willkuer Supporters e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Willkuer Supporters e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister Bad Urach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72584 Hülben
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 N5.5 Abgabenordnung) durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Band Willkuer.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Vorstellung des Vereins, Konzertveranstaltungen) verwirklicht.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck mit der Durchführung einer Willkuer Supporters e.V. Veranstaltung pro Kalenderjahr, deren Teilnahme ausschließlich Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und der Band Willkuer vorbehalten ist.

Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf deutschsprachige Musik sowie der Band Willkuer, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen. Des Weiteren werden auch Benefizaktionen vom Verein aktiv unterstützt.

Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und Interessierter Dritter erreicht werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er möchte mit den Mitgliedsbeiträgen keinen Gewinn erzielen.

Die Mittel, die dem Verein zufließen, dienen ausschließlich der Umsetzung der Ziele des Vereins, welche in §2 beschrieben sind.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, des Weiteren geschlechtsneutral und völkerverbindend. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestreben und anderen diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige oder eingeschränkt geschäftsfähige Personen dürfen ausschließlich mit schriftlicher Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten. Ebenso wird eine Mitgliedschaft des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.

2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Prüfung des Antrags. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Annahmebeschluss (Aufnahme).

5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Mitglieder werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

7. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich.

8. Die Kündigungsfrist für die Mitglieder beträgt vier Wochen zum Jahresende. Eine Austrittserklärung muss beim Vorstand per Email oder Post eingereicht werden und wird von diesem per Email bestätigt. Sollte keine Emailadresse vorliegen, wird die Bestätigung an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegte Postadresse geschickt.

9. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein vor, wenn das Mitglied

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat

b. zur Verbreitung und Schautragung, -stellung von Links- und Rechtsextremer Parolen, Symbolen und Gedankengutes auf Veranstaltungen oder Internetauftritten, die mit der Band Willkuer und/oder mit dem Verein Willkuer Supporters e.V. in Verbindung zu bringen sind, beiträgt oder beigetragen hat.

c. Bild- und Tonträgermaterial illegal, insbesondere der Band Willkuer, vervielfältigt oder vervielfältigt hat.

d. exklusiv für die Mitglieder des Vereins hergestellte Vereinsartikel fälscht oder verkauft.

e. trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung für keinen Ausgleich des Beitragskontos sorgt, spätestens jedoch wenn 3 Monate nach Aufforderungsdatum durch das Mitglied kein Ausgleich des Beitragskontos

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € erhoben. Nach erfolgreicher Aufnahmebestätigung seitens des Vorstands, wird diese Aufnahmegebühr sofort fällig.

2. Für Mitglieder wird ab Vollendung des 14. Lebensjahres ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 9,00€ und ab Vollendung des 16. Lebensjahres von 18,00€ erhoben. Mitglieder bis 14 Jahre erhalten ihre Mitgliedschaft kostenlos. Nach erfolgter Aufnahmebestätigung seitens des Vorstands, wird der Mitgliedsbeitrag erstmals ab dem darauffolgenden 1. des kommenden Monats fällig. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der Mitgliedsbeitrag anteilig mit 50% des Jahresbeitrages fällig.

Die weiteren Mitgliedsbeiträge werden jährlich jeweils zum 01.01. in voller Höhe fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto der Mitglieder abgebucht.

3. Kosten oder Gebühren, die dem Verein aufgrund von Rücküberweisungen oder unkorrekten Angaben eines Mitglieds entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die hinterlegten Daten, insbesondere vollständiger Name, Postanschrift sowie Bankverbindung der Richtigkeit entsprechen und bei einer Änderung die Mitgliederverwaltung darüber in Kenntnis gesetzt wird.

4. Der Verkauf von exklusiv für die Mitglieder des Vereins hergestellten Vereinsartikeln ist auf sämtlichen Händlerportalen sowie in der Wirtschaft untersagt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitglieder des Vereins

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine zweiter stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in

2. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorstand
- sowie bis zu sechs Beisitzern, genannt Beirat.

3. Der/die erste Vorsitzende/r und zweite stellvertretende Vorsitzende/r werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in werden zunächst auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Danach werden diese Posten für zwei Jahre gewählt, damit eine Rotation entsteht. Der Band Willkuer (zum jetzigen Zeitpunkt: Julian Kuder, Florian Söll, Tobias Röschl, Moritz Hermle, Andreas Weible) wird jedoch ein Veto-Recht eingeräumt, falls Teile oder der gesamte Vorstand den Interessen der Band Willkuer und/oder des Willkuer Supporters e.V. zuwider handeln oder ein Zuwiderhandeln zu befürchten ist. Gleichzeitig dient dieses Veto-Recht dem Schutz des Willkuer Supporters e.V. vor einer Unterwanderung durch extremistische Kräfte.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag vertagt.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Einberufung von Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) Änderungen der Satzung
 - e) Entlastung und Neuwahl des Vorstands
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts mindestens 6 Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden.
 - 3a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Spätere Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Außerordentliche Versammlungen und deren Themen sind beim Vorstand anzumelden und werden ebenfalls schriftlich oder elektronisch angekündigt und innerhalb 4 Wochen abgehalten.
5. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen aus sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
6. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen oder Stimmkarten entschieden. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten. An der Jahreshauptversammlung dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht offensichtlich stark alkoholisiert sind und/oder unter illegalem Drogeneinfluss stehen. Der Vorstand behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und das Mitglied von der

Jahreshauptversammlung auszuschließen.

§11 Kassenprüfer

Vor der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer vom Vorstand bestimmt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Organisationen, über welche in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

§ 13 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.

Sie werden auf Antrag beim Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 14 Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 11.11.2020 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und am 21.12.2020 neugefasst. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft.